

Unternehmerinnen- Stammtisch

Satzung

2.Änderung vom 03.12.2009

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „*Unternehmerinnenstammtisch*“. Nach der Eintragung wird der Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ hinzugefügt.
- (2) Sitz des Vereines ist Bitterfeld-Wolfen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) ist die *Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen*.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch *Organisation von Seminaren und Aktivitäten zur Vertretung der Interessen von Frauen in der Wirtschaftspolitik*.

- (2) ist die *Förderung der Jugend*

der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch *Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit dem Ziel der Verbesserung ihrer Bildungs- und Integrationschancen in der Gesellschaft*.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder enthalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die das 18.Lebensjahr vollendet haben und dem Vereinszweck dienen.
- (2) Dem Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeentscheidung des Vorstandes.
- (5) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(6) Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann über Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.

§ 5 Austritt der Mitglieder

(1) Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

(2) Die schriftliche Austrittserklärung ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig.

§ 6 Ausschluß aus dem Verein

(1) Die Mitgliedschaft kann der Verein durch den Ausschluß eines Mitgliedes beenden.

(2) Der Ausschluß ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, der insbesondere vorliegt, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereines in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat.

(3) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

(4) Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitzuteilenden Ausschlußgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.

(5) Der Beschluß über den Ausschluß ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied in schriftlicher Form zuzustellen.

(6) Gegen den Beschluß über den Ausschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei dem Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

(7) Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluß bestätigt.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen zu nutzen und Veranstaltungen des Vereines zu besuchen sowie dessen Unterstützung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines in Anspruch zu nehmen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten.

(2) Die Höhe des Beitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Die Beiträge sind am 01. März eines Jahres für das laufende Kalenderjahr fällig.

(4) Nach dem 01. März aufgenommene Mitglieder haben für jeden im laufenden Kalenderjahr verbleibenden Monat 1/12 des Jahresbeitrages zu leisten. Der Beitrag ist fällig einen Monat nach Beginn der Mitgliedschaft.

§ 9 Streichung aus der Mitgliederliste

(1) Hat ein Mitglied den fälligen Beitrag nicht geleistet, so wird es nach einem Monat schriftlich mit eingeschriebenem Brief gemahnt und darauf hingewiesen, dass es, wenn der Beitrag nicht bis zum 01. Juni eingeht, aus der Mitgliederliste gestrichen wird.

(2) Das sodann säumige Mitglied wird vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen. Dies wird dem Betroffenen formlos mitgeteilt.

§ 10 Organe

Organe des Vereines sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der 1. und 2. Vorsitzenden, der Kassenwärtlerin und der Schriftführerin.

(2) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

(3) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Tätigkeitsvergütung und Ersatz von Auslagen. Über die Höhe der Vergütung und Auslagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme der 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch die 1. und 2. Vorsitzende vertreten. Die 2. Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von ihrer Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung der 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Jährlich im Dezember muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereines erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder

wenn 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt hat.

(3) Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.

(4) Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Satzungsänderungen,
- Beitragsfestsetzung,
- Aufnahme eines Mitgliedes nach Einspruch des abgelehnten Aufnahmebewerbers,
- Ausschließung eines Mitgliedes nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitgliedes,
- Auflösung des Vereins.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nur an ein Vereinsmitglied zulässig.

(7) Es entscheidet, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der gültig abgegeben Stimmen. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(8) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, für die Beschlussfassung über die Änderung des Zweckes des Vereines und über dessen Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 erforderlich.

(9) Die Wahlen können in einer offenen Abstimmung im Block oder geheim erfolgen. Bei geheimer Vorstandswahl vermerkt jede stimmberechtigte Teilnehmerin auf einem Blatt die Kandidatin, die sie wählen will, und gibt das Blatt in einem verschlossenen Umschlag beim Versammlungsleiter ab. Gewählt ist die Kandidatin, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Dieser Vorgang ist für jedes zu wählende Vorstandsmitglied gesondert durchzuführen.

§ 13 Versammlungsniederschrift

(1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

(2) Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung zu übersenden.

(3) Geht innerhalb weiterer zwei Wochen kein Einspruch gegen die Richtigkeit des Protokolls ein, so gilt dieses als genehmigt.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Der Beschluss über die Auflösung der Mitgliederversammlung kann nur von einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von 4/5 aller Mitglieder erforderlich.

(3) Ist Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese weitere Mitgliederversammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

§ 15 Liquidation

Die Liquidation obliegt der 1. und 2. Vorsitzenden.

§ 16 Anfall des Vereinsvermögens

Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt der Stadt Bitterfeld-Wolfen an, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Übergangsbestimmung

Sofern das Registergericht Teile der Satzung im Rahmen der Ersteintragung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.